

RUGBY CLUB MAINZ

Rugby Club Mainz e.V. ♦ Postfach 3425 ♦ 55024 Mainz
vorstand@rcmainz.de ♦ www.rcmainz.de



Vereinssatzung des Rugby Club Mainz e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 21. Juni 1999 gegründete Verein führt den Namen Rugby Club Mainz (e. V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer VR3463 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August eines jeden Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und Betreuern;
 - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, u.a. mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen;
 - h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit;
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - j. den Bau und die Unterhaltung sportlicher Anlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a. Stadtsportverband Mainz e. V.
 - b. Sportbund Rheinhessen e. V.
 - c. Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e. V.
 - d. Deutschen Rugby Verband e. V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als für sich verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Ein- und Austritt in bzw. aus Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Ehemals Jugendliche Mitglieder können binnen eines Monats nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft durch einseitige empfangsbedürftige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand einschließlich der Übernahme der Beitragspflichten fortsetzen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres. Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend, Abs. 5 findet keine Anwendung.



§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern;
 - b. passiven Mitgliedern;
 - c. außerordentlichen Mitgliedern;
 - d. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht vom Gesamtvorstand befreit werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des halben und vollen Geschäftsjahres (31.01.; 31.07.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Vor der Beschlussfassung ist der Ältestenrat in diesem Punkt anzuhören.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung 3 Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9) Ein ehemals jugendliches Mitglied, welches von seinem Recht nach § 5 Abs. 6 keinen Gebrauch macht und nach Ablauf der Monatsfrist keinen neuen Antrag nach § 5 Abs. 2 gestellt hat, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte aller Mitglieder sind:
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
 - a. Antrags- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen entsprechend §10 Abs. 14), 15);
 - b. Stimmrecht entsprechend §13 Abs. 10) u. § 20 Abs. 5) S. 6;



- c. Beschwerde- und Auskunftsrecht beim Vorstand;
 - d. Dazu richtet das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ein formloses Anschreiben an den Kernvorstand oder eines seiner Mitglieder. Der Zugang wird dem Mitglied bestätigt. Mit einer Frist von 4 Wochen erhält das Mitglied unaufgefordert Nachricht über die Entscheidung des Kernvorstandes.
 - e. Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen.
- 2) Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.
 - 3) Abweichend zu Abs. 1) kann das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen sowie das Beschwerde- und Auskunftsrecht minderjähriger Mitglieder, als auch anderer Personen die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
 - 4) Die Pflichten der sind insbesondere:
 - Erfüllung der Beitragspflicht;
 - a. Mitteilung über Änderungen von Bankverbindung, Beitragsgruppenzugehörigkeit und Kontaktdaten;
 - b. Ableistung von Helferstunden zum Erhalt von Vereinseigentum und zur Abwicklung von Vereinsveranstaltungen;
 - c. Beachtung der Regelungen in dieser Satzung und den je aktuellen Ordnungen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Befristeter, bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Kernvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug, Helferstunden

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Aufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren und der Verwaltungsmehraufwand durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10) Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Beiträge und Gebühren befreit werden.
- 11) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung der Vereinsanlagen, Abwicklung der Vereinsveranstaltungen und als Beitrag zum Vereinsleben, die festgelegten Helferstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Helferstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.
- 12) Einzelheiten regelt die jeweils aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung und die Helferstundenordnung.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Kernvorstand
- der Gesamtvorstand;

– 6/14 –



- die Jugendversammlung;
- der Ältestenrat.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Kernvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Der Fristbeginn regelt sich entsprechend zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollierung der Versammlung. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die Dauer der gesamten Versammlung e andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- 10) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres nehmen bei minderjährigen Mitgliedern die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahr.* Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformenausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Zur Wertung müssen Briefwahlstimmen zum Zeitpunkt der Abstimmung vorliegen.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Kernvorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Kann kein geschäftsführender Vorstand gewählt werden, wird ein kommissarischer Vorstand aus zwei Personen gewählt. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab der Wahl des kommissarischen Vorstandes eine neue Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 13) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und ihre schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 14) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
- 15) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- Entlastung des Gesamtvorstands;

* Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2023 beschlossen, ist jedoch noch nicht durch das Amtsgericht Mainz bestätigt. Ungeachtet dessen, findet diese Änderung bereits Anwendung.



- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Wahl des Ältestenrat;
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. der/dem Präsident*in;
- b. der/dem Vizepräsident*in;
- c. der/dem Vizepräsident*in Finanzen.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung der/des Präsidenten*in tätig.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden sowie Referenten für bestimmte Themen oder Projekte berufen. Die Berufung von Ausschüssen und Referenten sind den Mitgliedern über die Webseite des Vereins mitzuteilen. Gegen die Berufung von Referenten und Mitgliedern aus Ausschüssen können die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch erlangt durch die Unterschrift von 25 Mitgliedern, die in einer Frist von 2 Wochen nach Widerspruch nachgewiesen werden müssen, Gültigkeit.
- 4) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsident*in. Sitzungen werden



durch die/den Präsident*in einberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§16 Der Kernvorstand

- 1) Der Kernvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. dem Vorstand Sport;
 - c. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Aufgaben des Kernvorstandes sind insbesondere:
 - a. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b. Vorbereitung von Beschlüssen für Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Mitglieder des Kernvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Kernvorstand ist beschlussfähig, wenn abgerundet mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder versammelt ist.
- 4) Der Kernvorstand tritt mindestens einmal pro Kalendermonat zusammen.
- 5) Der Kernvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Kernvorstand;
 - b. der/dem Vorsitzenden der Jugend;
 - c. der/dem Vorsitzenden der Rugby-Damen;
 - d. der/dem Vorsitzenden der Rugby-Herren;
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 9.
 - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 11.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsident*in. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Sitzungen werden durch die/den Präsident*in



einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn abgerundet mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder versammelt ist.

- 4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens 3 Mal im Geschäftsjahr zusammen und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangt.
- 5) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Ausschüsse und Referenten

- 1) Ausschüsse können sich eine*n Sprecher*in wählen.
- 2) Referent*innen und Sprecher*innen können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen und haben dort Antrags- und Rederecht.

Ausschüsse können sich eine*n Sprecher*in wählen.

Referenten und Sprecher*innen dürfen an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht.

§ 19 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.



- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. die Jugendversammlung;
 - b. die/der Vorsitzende der Jugend.
- 4) Die/der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Jugendversammlung findet üblicherweise einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der Jugend mit einer Frist von vier Wochen einberufen und geleitet. Teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Kandidat*innen für den Vorsitz. Entsprechendes gilt für das Antrags- und Rederecht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 7. Lebensjahres. Alle Rechte werden ausschließlich persönlich wahrgenommen. Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Gesamtvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vorzulegen.
- 6) Findet keine Jugendversammlung statt, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Vorsitzende*n der Jugend.
- 7) Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Findet keine Jugendversammlung statt oder wird von dieser keine Jugendordnung beschlossen, so gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Verstößt die Jugendordnung in einzelnen Punkten gegen die Satzung, so gilt in Zweifelsfällen die Satzung.

§ 21 Der Ältestenrat

- 1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins einschließlich der Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins wird ein Ältestenrat aus 3 Mitgliedern gewählt, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Der Ältestenrat berät den erweiterten Vorstand u.a. auch bei Ausschlüssen nach § 8 Abs. 1).
- 2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht den Ältestenrat im Innenverhältnis anzurufen.
- 4) Der Ältestenrat kann sich eine eigene Ordnung geben. Diese Ordnung darf nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen.

§ 22 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ist zulässig.



- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 23 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Beitrags- und Gebührenordnung;
- b. Geschäftsordnung
- c. Finanzordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, weitere Ordnungen zu erlassen.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Sofern sich der Ältestenrat eine Ordnung gibt, muss auch diese durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.



Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 25 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die aktuellen Eherenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rugby-Verband Rheinland-Pfalz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Der Kernvorstand ist bei Satzungsänderungen oder Neufassungen befugt, Änderungen vorzunehmen, die das Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister für notwendig hält. Diese Änderungen sind den Mitgliedern über die Homepage mitzuteilen.